

b) Richtlinien für Fußballspiele in der Halle (Stand 01.07.2019)

Allgemeiner Teil

- A Abweichende / ergänzende Bestimmungen für offizielle Hallenmeisterschaften auf Verbandsebene (Futsal)
- B Abweichende / ergänzende Bestimmungen für sonstige Turniere auf Verbands-/Vereinsebene

Allgemeiner Teil

1. Präambel

In der Halle können Fußballspiele unter Einhaltung nachfolgender Richtlinien durchgeführt werden, hierbei wird zwischen offiziellen Hallenmeisterschaften auf Verbandsebene (Futsal) und sonstigen Turnieren auf Verbands-/Vereinsebene unterschieden. Als Hallen-Fußball-Turnier wird die Veranstaltung anerkannt, an der mindestens vier Mannschaften beteiligt sind. Die Austragung von Meisterschaften ist zulässig. Wegen einer Hallenveranstaltung dürfen keine Verbandsspiele abgesetzt werden. Verbandsseitig angesetzte Spiele zählen gemäß § 2 Ziffer 4 der Spielordnung zum außerordentlichen Pflichtspielbetrieb, wobei allerdings erst die Meldung die Teilnahme zur Pflicht macht. Die Turniere der Vereine werden dem freien Spielbetrieb gem. § 2 Ziffer 5 der Spielordnung zugerechnet.

Alle offiziellen Hallenmeisterschaften auf Verbandsebene von der Kreis- bis zur DFB-Ebene werden nach den offiziellen Futsal-Regeln der FIFA gespielt. Abweichende Bestimmungen können für den Spielbetrieb in Turnierform und unterhalb der Landesverbandsebene für die Anzahl der Schiedsrichter, die Spielzeit und die Anzahl der kumulierten Fouls erlassen werden, wenn dies sachlich geboten ist. Für den Jugendspielbetrieb gelten zusätzlich die Richtlinien für Fußballspiele in der Halle für Juniorinnen und Junioren (Futsal-Richtlinien Jugend).

Für sonstige Turniere auf Vereinsebene gelten neben den allgemeinen Bestimmungen zusätzlich die Bestimmungen des Abschnittes B, wobei auch dort Turniere nach den offiziellen Futsal-Regeln der FIFA zugelassen sind bzw. in gesondert festgelegten Durchführungsbestimmungen einzelne Bestandteile der Futsal-Regeln übernommen werden können, sofern die zuständigen Kreisspiel- und –schiedsrichterausschüsse den insoweit modifizierten Durchführungsbestimmungen im Vorwege zugestimmt haben.

Das Spieljahr für den Hallenfußball richtet sich nach der Verbandsspielzeit gem. § 11 Spielordnung.

2. Veranstalter

Fußballspiele und Turniere in der Halle werden vom DFB, seinen Mitgliedsverbänden oder von Vereinen bzw. Tochtergesellschaften veranstaltet, die dem DFB bzw. seinen Mitgliedsverbänden angehören. Ist ein Verein Veranstalter, muss er mit einer Mannschaft beteiligt sein.

3. Genehmigungsverfahren

- a) Fußballspiele in der Halle sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist vom Veranstalter mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin unter Vorlage der Turnierbestimmungen, einer Liste der teilnehmenden Mannschaften und eines Zeitplanes zu beantragen.

Für die Erteilung einer Genehmigung sind zuständig:

- der SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss bzw. SHFV-Herrenspielausschuss für Veranstaltungen unter Beteiligung von Mannschaften mit Lizenzspielern, Mannschaften der Frauen-Bundesligen, der 3. Liga, Mannschaften der Regionalliga der Frauen bzw. Herren, oder von ausländischen Mannschaften (ausgenommen der sogenannte „kleine Grenzverkehr“ mit dänischen Mannschaften);
 - die Spielausschüsse der Kreise für alle sonstigen Veranstaltungen mit Frauen- und Herrenmannschaften sowie von Alte-Herren-Mannschaften und Mannschaften der Schiedsrichtergemeinschaften der Kreise;
 - der SHFV-Jugendausschuss für Veranstaltungen unter Beteiligung ausländischer Juniorenmannschaften (ausgenommen der sogenannte „kleine Grenzverkehr“ mit dänischen Mannschaften) sowie unter Beteiligung von Mannschaften der A- und B-Junioren-Bundesliga und der A-, B- und C-Junioren Regionalliga und der A-, B- und C-Junioren Oberliga Schleswig-Holstein;
 - die Kreisjugendausschüsse für alle sonstigen Veranstaltungen mit Jugendmannschaften;
 - der DFB für Veranstaltungen eines Vereins mit seiner Mannschaft mit Lizenzspielern.
- b) Bei Beteiligung ausländischer Mannschaften ist die erforderliche Spielgenehmigung beim DFB zusätzlich über den Landesverband einzuholen (ausgenommen der sogenannte „kleine Grenzverkehr“ mit dänischen Mannschaften).

Turniere von Vereinen und Tochtergesellschaften an denen Mannschaften aus mehr als drei verschiedenen Nationalverbänden teilnehmen, müssen der FIFA gemeldet werden. Die Turnierbestimmungen sind zur Genehmigung vorzulegen. Anträge sind unter Beifügung der Turnierbestimmungen über den DFB 21 Tage vor Turnierbeginn vorzulegen.

4. Durchführung des Turniers

- a) Die Leitung und Durchführung eines Turniers obliegt dem Veranstalter. Eine Turnierleitung ist zu bilden, der mindestens drei Personen angehören müssen.
- b) Jedes Turnier sollte von einem Beauftragten des genehmigenden Verbandes überwacht werden, welcher der Turnierleitung angehören kann.
- c) Bei jedem Turnier sollte ein Sportarzt, mindestens aber ein Sanitätsdienst, zugegen sein. Für einen ausreichenden Ordnungsdienst ist Sorge zu tragen. Auf § 32 Ziffer 2 der Spielordnung wird im Übrigen verwiesen.
- d) Die beteiligten Mannschaften müssen vor Beginn eines Turniers auf die Hallenrichtlinien und die Turnierbestimmungen schriftlich hingewiesen werden.
- e) Für die Mannschaften dürfen Preise ausgesetzt werden.

5. Turniermodus

- a) Den Spielplan eines Turniers legt der Veranstalter unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen fest.
- b) Turniere müssen nach einem Zeitplan ablaufen. Die Reihenfolge der Spiele und die evtl. auszutragenden Entscheidungsspiele, Verlängerungen und Strafstoßschießen müssen vor Beginn des Turniers festliegen.

6. Sporthalle und Spielfeld

Die Sporthalle sollte so beschaffen sein, dass das Spielfeld vom Zuschauerraum abgegrenzt werden kann.

7. Anzahl der Spieler

Das Auswechseln von Spielern ist gestattet und hat von den Auswechselbänken zu erfolgen. „Fliegender Wechsel“ und „Wiedereinwechseln“ ist gestattet. Der auszuwechselnde Spieler hat das Spielfeld innerhalb der Wechselzone zu verlassen, an der der einzuwechselnde Spieler das Spielfeld betritt, es sei denn, dass der auszuwechselnde Spieler verletzt das Spielfeld verlassen muss; in diesem Fall darf der einzuwechselnde Spieler das Spielfeld erst nach Zustimmung durch den Schiedsrichter betreten.

Hat eine Mannschaft mehr als die zulässige Anzahl Spieler auf dem Spielfeld, so ist das Spiel zu unterbrechen und der Spieler, der zu früh das Spielfeld betreten hat, mit der gelben Karte zu verwarren. Spielfortsetzung mit indirektem Freistoß für die gegnerische Mannschaft erfolgt dort, wo der Ball bei der Spielunterbrechung war. Die betroffene Mannschaft kann bestimmen, welcher Spieler das Spielfeld verlassen muss.

Wird durch Feldverweis auf Dauer die Zahl der Spieler einer Mannschaft auf weniger als 2 Feldspieler verringert, so muss das Spiel abgebrochen werden. Es gelten die Bestimmungen für Spielwertung bei verschuldetem Spielabbruch.

8. Spielberechtigung

Vereine, Tochtergesellschaften und Mitgliedsverbände dürfen nur Spieler einsetzen, die eine ordnungsgemäße Spielberechtigung für die teilnehmende Mannschaft besitzen und nicht gesperrt sind.

Auf § 28 der Spielordnung des SHFV wird im Übrigen verwiesen.

9. Ausrüstung der Spieler

Für die Ausrüstung der Spieler gelten die gleichen Bestimmungen wie bei anderen Fußballspielen. D.h., dass die zwingend vorgeschriebene Grundausrüstung eines Spielers aus folgenden Einzelteilen zu bestehen hat:

- Hemd oder Trikot mit Ärmeln – wird ein Unterleibchen getragen, muss die Farbe der Ärmel mit der Hauptfarbe der Ärmel des Hemds oder Trikots übereinstimmen
- kurze Hose – werden Unterziehhosen getragen, muss ihre Farbe mit der Hauptfarbe der Hosen übereinstimmen. Der Torhüter darf lange Hosen tragen
- Stutzen – wird außen Klebeband oder ähnliches Material angebracht, muss dieses die gleiche Farbe haben wie der Teil der Stutzen, den es bedeckt
- Schienbeinschützer

Die Spieler dürfen nur mit Hallenschuhen spielen. Die Schuhe müssen so beschaffen sein, dass keine Verletzungen der Mitspieler entstehen können und dürfen keine Stollen und Absätze haben. Das Spielen ohne Schuhe ist nicht gestattet. Es sind Schienbeinschützer zu tragen.

Weitere Einzelheiten über die Spielkleidung, z.B. auch über das Wechseln der Spielkleidung, hat der veranstaltende Verein bzw. Verband in den Turnierbestimmungen festzulegen.

10. Spielleitung

Die Spiele müssen von zugelassenen Schiedsrichtern geleitet werden, wobei bei Turnieren nach Futsalregeln jedes Spiel von zwei Schiedsrichtern geleitet werden muss.

Eine Turnieranmeldung bei der zu genehmigten Spielinstanz wird automatisch an den jeweiligen Schiedsrichterausschuss weitergeleitet womit dann auch die Schiedsrichteranforderung abgedeckt ist.

11. Spielzeit, Verlängerung, Pause, Höchstspielzeit

Die Spielzeit der Turnierspiele wird durch den Veranstalter in den jeweiligen Turnierbestimmungen festgelegt.

Die Spielzeit wird durch den Schiedsrichter oder durch einen von der Turnierleitung eingesetzten Zeitnehmer festgestellt. Über eine eventuelle Nachspielzeit entscheidet der Schiedsrichter. Auf ein Zeichen des Schiedsrichters ist die Zeit anzuhalten.

Muss eine Mannschaft zwei Spiele nacheinander austragen, so ist zwischen diesen beiden Spielen auf Wunsch der Mannschaft eine Pause von der Dauer einer halben Spielzeit einzulegen.

12. Fußballregeln und Spielbestimmungen

Bei Punktgleichheit nach den Gruppenspielen entscheidet zunächst die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Ist diese gleich, so entscheiden die mehr erzielten Tore. Ist auch hier Gleichstand, so entscheidet das Spielergebnis des direkten Vergleichs. Endete dieser unentschieden, so wird zur Ermittlung des Staffel- bzw. des Turniersiegers die Entscheidung durch „Sieben- bzw. Neun-Meter-Schießen“ herbeigeführt. Hieran dürfen nur diejenigen Spieler teilnehmen, die sich bei Spielende auf dem Feld befunden haben. Der Schiedsrichter hat darauf zu achten, dass von jeder Mannschaft die gleiche Anzahl von Spielern am Entscheidungsschießen teilnimmt; ggf. ist die Spieleranzahl einer Mannschaft zu reduzieren. Diese Regelung gilt nicht für den Fall, dass eine Mannschaft bereits ihr letztes Spiel ausgetragen hatte und das Entscheidungsschießen unabhängig von einem Spiel austragen muss.

Wenn beide Mannschaften nach Ausführung der Anzahl der vorgeschriebenen Torschüsse die gleiche Anzahl von Toren erzielt haben, wird das Entscheidungsschießen in der gleichen Abfolge so lange fortgesetzt, bis ein Team nach gleich vielen Torschüssen ein Tor mehr erzielt hat.

Sollte der Fall eintreten, dass mehr als zwei Mannschaften hiervon betroffen sein sollten, wird das Entscheidungsschießen mit allen betroffenen Mannschaften nach einem neu aufzustellenden Spielplan durchgeführt. Bei der Aufstellung der Tabelle gehen nur die erzielten Siege ein. Die Anzahl der erzielten Tore während des Entscheidungsschießens findet hier keine Berücksichtigung.

13. Verwarnung und Feldverweis

Bei Feldverweis mit der Roten Karte scheidet der Spieler aus dem Turnier aus und ist der zuständigen spielleitenden Stelle zu melden. Nach Ablauf von drei Minuten, bei Turnieren mit Nettospielzeit nach zwei Minuten, kann die Mannschaft wieder durch einen anderen Spieler ergänzt werden.

Eine Mannschaft, die einen oder mehrere Feldverweis(e) auf Zeit oder mit der Roten Karte hinnehmen musste, kann wieder auf die zulässige Anzahl Spieler ergänzt werden, wenn die gegnerische Mannschaft vor Ablauf der Feldverweise auf Zeit oder der vorhergehenden Absatz 1 genannten Zeitangaben ein Tor geschossen hat. In diesem Fall gelten folgende Bestimmungen:

Wenn bei 5 gegen 4 Spielern die Mannschaft in Überzahl ein Tor erzielt, darf die Mannschaft in Unterzahl umgehend auf die zulässige Anzahl Spieler ergänzt werden.

Wenn bei 4 gegen 4 oder 3 gegen 3 Spielern eine Mannschaft ein Tor erzielt, darf keine der beiden Mannschaften vervollständigt werden.

Wenn bei 5 gegen 3 oder 4 gegen 3 Spielern die Mannschaft in Überzahl ein Tor erzielt, darf die Mannschaft in Unterzahl nur um einen Spieler ergänzt werden, wobei dies nicht der Spieler sein darf, der zuletzt die Zeitstrafe erhalten hat.

Wenn die Mannschaft in Unterzahl ein Tor erzielt, wird das Spiel mit der bestehenden Anzahl Spieler fortgesetzt.

Die Strafzeit wird durch den Zeitnehmer bzw. Schiedsrichter überwacht.

Spieler von Mannschaften mit Nichtamateuren mit Lizenz sind bei einem Feldverweis nicht automatisch gesperrt; auf Antrag des DFB-Kontrollausschusses kann der Vorsitzende des DFB-Sportgerichtes die Spieler im Wege der einseitigen Verfügung vorläufig sperren.

Bei Spielern von Amateurmansschaften des SHFV gilt § 46 Ziffer 1 der SHFV-Spielordnung.

14. Spielerliste - Spielberichte

Vor Beginn eines Turniers hat jede Mannschaft einen Spielbericht mit max. zwölf Spielern zu erstellen und der Turnierleitung zusammen mit den Spielerpässen zu übergeben. Diese stellt unmittelbar nach der Veranstaltung der zuständigen spielleitenden Stelle die Spielberichte zu.

Die Namen der Spieler und Auswechselspieler – egal, ob anwesend oder nicht – müssen der Turnierleitung bzw. den Schiedsrichtern vor Spielbeginn bekanntgegeben werden.

Auswechselspieler, deren Namen der Turnierleitung bzw. den Schiedsrichtern vor Spielbeginn nicht gemeldet wurden, dürfen in diesem Turnier bzw. Spiel nicht eingesetzt werden.

15. Schiedsgericht

Für die Entscheidung von Streitfragen ist ein Schiedsgericht von drei Personen zu bilden. Die Turnierleitung kann auch als Schiedsgericht fungieren. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist unanfechtbar, dies gilt auch für die Wertung der Spiele.

Es ist ebenfalls für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Den Anordnungen der Turnierleitung, des Schiedsgerichtes sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht weder gegen die Entscheidungen der Schiedsrichter noch gegen solche der Turnierleitung oder dem Schiedsgericht.

16. Gebühren

Abweichend von § 4 der Finanzordnung des SHFV sind Eintrittsgelder nur zu erheben und abzurechnen, wenn eine Herren-Mannschaft der 1. oder 2. Bundesliga oder der 3. Liga an einem Turnier teilnimmt. Bei anderen Veranstaltungen können Eintrittsgelder erhoben werden. Werden Eintrittsgelder erhoben, sind in jedem Falle Spielabgaben abzuführen.

Die Schiedsrichter erhalten Fahrtkosten und den Auslagenersatz nach der Schiedsrichter-Spesen- und Kostenvergütung. Dabei ist zu beachten, dass ein Schiedsrichter nicht länger als 5 Stunden eingesetzt werden soll. Die Zeit berechnet sich insoweit ab dem Beginn des ersten Turnierspielen. Dauert ein Turnier von vornherein länger als 5 Stunden, so ist ggf. mindestens ein weiterer Schiedsrichter anzufordern, dessen/deren Einsatz entsprechend später erfolgt.“

A ~~Abweichende / ergänzende Bestimmungen für offizielle Hallenmeisterschaften auf Verbandsebene (Futsal)~~

~~6. Sporthalle und Spielfeld~~

~~Das Spielfeld ist rechteckig und wird mit Linien gekennzeichnet. Die Linien gehören zu den Räumen, die sie begrenzen, und müssen sich farblich klar vom Spielfeld abheben. In der Regel wird als Spielfeld ein vorhandenes Handballspielfeld genutzt.~~

~~Folgende Spielfeldabmessungen sollten bei nicht internationalen Spielen eingehalten werden:~~

- ~~a) Länge (Seitenlinie): min. 25 m bis max. 42 m~~
- ~~b) Breite (Torlinie): min. 16 m bis max. 25 m~~
- ~~c) Als Strafraum dient der Wurfkreis (6m-Kreis) des Handballfeldes.~~
- ~~d) Es sind zwei Strafstoßmarken zu markieren. Die erste Strafstoßmarke ist 6m vom dem Tor entfernt, auf der Linie des Strafraumes, und die zweite Strafstoßmarke befindet sich 10m vom Tor entfernt.~~